



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

46. Jahrgang

Wesel, 23. Dezember 2021

Nr. 51

S. 1 - 59

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2022 und 2023** 2
- **Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der "Satzung des Kreises Wesel über die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif" vom 25.07.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2016** 3
- **Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr vom 21.12.2021** 5

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 liegt im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der Pandemielage ist für eine Einsichtnahme eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0281/207-2323 oder 0281/207-3323 erforderlich.

Alternativ ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2022/2023 auch auf der Internetseite des Kreises Wesel unter folgendem Pfad einsehbar:

*<https://www.kreis-wesel.de/de/kreisverwaltung/haushalt/>*

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner\*innen oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 03.01.2022 bis 24.01.2022 bei dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Finanzen -, Reeser Landstr. 31, erheben. Über diese Einwendungen und die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 (2) Kreisordnung NW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 17. Dezember 2021

K r e i s   W e s e l

Der Landrat

gez. Brohl

**Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der "Satzung des Kreises  
Wesel über die Tarife für Zeitfahrausweise des  
Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für die  
Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und den Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif" vom 25.07.2011 in der Fassung  
der Änderungssatzung vom 16.12.2016**

**Die Präambel wird wie folgt ergänzt:**

"Diese allgemeine Vorschrift regelt den Höchsttarif für eine Gruppe von Fahrgästen (allgemeine Vorschrift Ausbildungsverkehr). Sie tritt neben die Regelungen einer allgemeinen Vorschrift für alle Fahrgäste (allgemeine Vorschrift für alle Fahrgäste). Die hier geregelten Bestimmungen betreffen die Festlegung der spezifischen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr, das Verfahren der Ausgleichgewährung und die Nachweisführung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung. Zur Vermeidung einer beihilferechtswidrigen Überzahlung richtet sich das Verfahren nach Nachweisführung einheitlich nach der allgemeinen Vorschrift für alle Fahrgäste."

**Ziffer 7 wird wie folgt geändert:**

Ziffer 7.1 bis 7.4 und Ziffer 8.1 bis 8.3 sowie Ziffer 8.5 bis 8.9 werden gestrichen und als neue Ziffer 7 wird folgender Text eingefügt:

"Die Anforderungen zur Vermeidung einer Überkompensation (ex-post-Überkompensationskontrolle) richten sich nach den Ziffern 4, 5 der allgemeinen Vorschrift in Form der Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr vom 21.12.2021 sowie nach deren **Anlage 4.**"

**Ziffer 8 wird wie folgt geändert:**

Ziffer 8.4 wird als neue Ziffer 8 geführt

### **Anlage 3**

Anlage 3 wird gestrichen

### **Anlage 4**

Anlage 4 wird gestrichen

**Ziffer 10.7 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:**

"Die Einzelheiten sind in der allgemeine Vorschrift in Form der Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr vom 21.12.2021 geregelt."

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der "Satzung des Kreises Wesel über die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif" vom 25.07.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2016 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 21.12.2021

gez. Brohl  
Landrat

**Hinweis:**

Die vorgenannten Unterlagen stehen auch im Internetangebot des Kreises Wesel ([www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)) zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

## **Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr vom 21.12.2021**

### Aufgrund

- § 5 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822),
- und § 3 Abs. 1 ÖPNV Gesetz NRW (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1046](#)),

hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung als allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind, beschlossen:

### Präambel

**Der Kreis Wesel ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW. Der Kreis verfolgt mit dieser Satzung das Ziel, preisgünstige und einheitliche Fahrtarife für alle Fahrgäste des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs zu gewährleisten, um die Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern. Hierzu hat der Kreis als zuständige Behörde diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) der VO (EG) Nr. 1370/2007 als Satzung gem. § 5 Abs. 1 Kreisordnung NRW erlassen. Sie regelt die Festlegung von Höchsttarifen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und die Erstattung von Mindereinnahmen im Busverkehr aufgrund der Anwendung des einheitlichen, attraktiven Fahrtarifs für alle Fahrgäste (sog. allgemeine Vorschrift für alle Fahrgäste).**

**Die allgemeine Vorschrift gilt neben der allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs vom 25.07.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2016), welche die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr auf der Grundlage des § 11a ÖPNVG NRW regelt (sog. allgemeine Vorschrift Ausbildungsverkehr).**

**Diese Satzung regelt zugleich ein für beide allgemeinen Vorschriften einheitliches Verfahren zur Vermeidung einer Überkompensation und damit zur Sicherstellung einer transparenten, diskriminierungsfreien und beihilferechtskonformen Abrechnung. Die allgemeine Vorschrift gilt zunächst bis zum 31.12.2025.**

### **1. Gegenstand der Satzung**

- 1.1 **Rechtsgrundlagen** sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße zuletzt geändert durch VO (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 (VO 1370), das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046), die Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NW) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916).
- 1.2 Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der verbindlichen Anwendung des vorgegebenen **maßgeblichen Höchsttarifs** nach Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung als verbindlicher Höchsttarif (**Anlage 1**). Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z. B. Haus- und/oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet des Kreises anzuwenden. Der Höchsttarif gilt für alle Fahrgäste, um preisgünstige einheitliche Tarife im Gebiet des Kreises für Jedermann sicherzustellen. Bestandteil dieser Verpflichtung ist, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Der Kreis aktualisiert die Anlage 1 entsprechend seiner Tariffestlegungen.
- 1.3 Der maßgebliche Höchsttarif wird von der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) festgelegt (**Tarifzuständigkeit**) und vom Kreis bestätigt. Die **Anlage 1** wird entsprechend der Tariffestlegungen der VRR AöR aktualisiert. Maßgeblich ist der jeweils genehmigte Tarif. Dieser wird durch die VRR AöR ortsüblich und durch die Unternehmen in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen bekanntgemacht.
- 1.4 Die Unternehmen sind verpflichtet, den maßgeblichen Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen (**Tarifanwendungspflicht**). Höhere Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der Kreis und der VRR sind über entsprechende Anträge auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren.
- 1.5 Der Geltungsbereich nach dieser allgemeinen Vorschrift und der „allgemeinen Vorschrift Ausbildungsverkehr“ sind identisch. Die allgemeine Vorschrift gilt im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises für Kreis-interne und Kreis-überschreitende Verkehre (**notwendige Verkehrsleistung**), sachlich, für regionale Busverkehre, für die kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht (eigenwirtschaftliche Verkehre) und zeitlich nach Maßgabe Ziffer 11.3 (**Geltungsbereich**). Die Zuständigkeit des Kreises für Kreis-übergreifende Linienverkehre ergibt sich aus **Anlage 2**.
- 1.6 Die allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf Verkehre einer Art gemäß § 8 Abs. 1 PBefG, der auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 42 PBefG oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird. Die Einhaltung der quantitativen Anforderungen (**Anlagen 2**) und der qualitativen Anforderungen

(**Anlage 3**) zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung ist Bedingung für den Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift. Ein gesonderter Ausgleich erfolgt hierfür nicht. Die allgemeine Vorschrift findet keine Anwendung für Bedarfsverkehre nach § 44, § 42 i.V.m. § 2 Abs. 6, 7 PBefG.

- 1.7 Der Kreis gewährt den Unternehmen einen **Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile** gemäß den Vorgaben von Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Kreises entstehen.
- 1.8 Die Unternehmen erhalten den Ausgleich wird im Wege einer Vorauszahlung (**ex ante-Ausgleich**). Der ex ante-Ausgleich ist auf den Wert begrenzt, der sich aus einer Differenzbetrachtung zwischen den erwarteten Erlösen auf der Grundlage des maßgeblichen Höchsttarifs verglichen mit den erwarteten Erlösen auf der Grundlage eines fiktiven, genehmigungsfähigen Referenztarifs ergibt (**Referenztarif**) ergibt. Der ex-ante-Ausgleich wird als vorläufige Zahlung (vorläufiger ex-ante-Ausgleich) gewährt. Der vorläufige ex-ante-Ausgleich wird nach Abschluss des Ausgleichsjahres korrigiert (verbindlicher ex-ante-Ausgleich).
- 1.9 Die Berechnung des **Referenztarifs** erfolgt nach entsprechender Anwendung des § 39 PBefG unter Berücksichtigung sonstiger Ausgleichsleistungen (z. B. Mittel nach § 11a ÖPNVG, Schülerzeitkarten und Erstattungen im Ausbildungsverkehr, SGB IX, Fahrzeugförderung) und der Ist-Kosten der Unternehmen zur Erbringung der notwendigen Verkehrsleistung. Die Höhe des Referenztarifs, der Gesamtausgleich und die Zuordnung zu Teilnetzen ergeben sich aus **Anlage 4**. Der Referenztarif dient der Sicherstellung der notwendigen Verkehrsleistung unter Berücksichtigung des bestehenden Qualitätsniveaus, welche zusammen die ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne des Nahverkehrsplans beschreibt.
- 1.10 Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung wird der Referenztarif verglichen mit dem Wert, den ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen zur Erbringung der notwendigen Verkehrsleistung hätte (**K-4-Referenztarif**). Übersteigt der Referenztarif den K-4-Referenztarif reduziert sich die angemessene Gewinnmarge nach Ziffer 4.6. Die **Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmen (K-4-Wert)** werden vom Kreis festgelegt. Der jeweils aktuelle Wert ergibt sich aus Anlage 4. Hierzu wird die **Anlage 4** drei Monate vor dem Ausgleichsjahr vom Kreis aktualisiert.
- 1.11 Die Höhe und der Rechtsgrund des Ausgleichs bemisst und ergibt sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art.3 Abs.2 S. 2, Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind und welche im Wege der Überkompensationsprüfung (**ex-post-Ausgleich**) begrenzt sind. Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anerkennung des Höchsttarifs entstehenden Mindereinnahmen.
- 1.12 Der Kreis gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (**Gesamtausgleich**). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des **vorläufigen ex-ante-Ausgleichs**

nach dieser allgemeinen Vorschrift. Der Gesamtausgleich kann sich nach Maßgabe von Ziffer 2.8 erhöhen.

- 1.13 Bei **unvorhersehbaren Ereignissen** (Wirtschaftskrisen, Pandemien etc.) bleibt die Höhe des Gesamtausgleiches unverändert, da sich die Zahlungen nach dieser allgemeinen Vorschrift nur auf die Erstattung von Mindereinnahmen durch die Anwendung von Höchsttarifen beziehen.
- 1.14 Die Unternehmen sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zum Schadenausgleich und/oder zur Förderung von dritter Seite auszuschöpfen (**Subsidiarität der allgemeinen Vorschrift**).
- 1.15 Die Ausgleichszahlungen aufgrund der allgemeinen Vorschrift berühren die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen nicht (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).
- 1.16 Kann die notwendige Verkehrsleistung auf der Grundlage der Erlöse aus der Anwendung der maßgeblichen Höchsttarifanwendung und der Ausgleichsleistungen nicht mehr dauerhaft erbracht werden, leitet der Kreis schnellstmöglich ein förmliches Vergabeverfahren ein, um die Erbringung der Verkehrsleistung im Interesse der Fahrgäste zu gewährleisten. Erteilt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage eines eigenwirtschaftlichen Antrages die Genehmigung (Vorrang eigenwirtschaftliche Verkehre), gilt die allgemeine Vorschrift fort. Wird kein eigenwirtschaftlicher Antrag genehmigt und kommt es daher zu einer Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags richtet sich der Tarifausgleich ausschließlich nach Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (vgl. Ziffer 1.5). Die allgemeine Vorschrift findet in den betroffenen Teilnetzen/Linienbündeln keine Anwendung.

## 2. Antragsverfahren

- 2.1 Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Dies setzt einen **schriftlichen Antrag** des Unternehmens voraus. Das Antragsverfahren ist zweistufig gestaltet, notwendig sind ein **vorläufiger ex-ante-Antrag** und ein **verbindlicher ex-ante-Antrag**. Die Anträge sind an den Kreis Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, zu richten. Für die Antragsstellung sind die in der **Anlage 5** vorgegebenen Muster (Kalkulationsverfahren, Fortschreibung und Revisionszeitpunkte) zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 5** genannten Antragsdaten vorliegen. Der Antrag erfolgt für das Gebiet des Kreises bzw. je Teilnetz.
- 2.2. **Antragsberechtigt** sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Gebiet des Kreises verfügen oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben, soweit sie hierfür die Erlösverantwortung tragen und die in den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen und Betriebsführungsübertragungen nach § 2 Nr. 3 PBefG erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen.
- 2.3 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt (**Geringfügigkeitsschwelle**).

- 2.4 Der **vorläufige ex-ante-Antrag** muss vor dem Ausgleichsjahr gestellt werden. **Antragsjahr** (n) ist das Jahr vor dem **Ausgleichsjahr** (n + 1). Der Antrag ist bis zum 30.06. des Antragsjahres zu stellen.

Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anträge müssen bis spätestens 30.06. des jeweiligen Antragsjahres (n) beim Kreis vorliegen. Erfolgt der **vorläufige ex-ante-Antrag** nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, wird der ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) bis zum **verbindlichen ex-ante-Antrag** um 10% gekürzt. Erfolgt der Antrag nicht spätestens bis zum 15.12. bis 12.00 Uhr des jeweiligen Antragsjahres (n), so erhält das Unternehmen keinen Ausgleich (**Präklusionsfrist**). Von den Kürzungen und dem Ausschluss kann der Kreis in Sonderfällen absehen. Sonderfälle sind insbesondere ungeplante Übernahmen von Linien und Betreiberwechsel.

- 2.5 Der **verbindliche ex-ante-Antrag** ist bis zum 30.06. des auf das Ausgleichsjahr (n + 1) folgenden Jahres (n + 2) zu stellen.

Erfolgt dies nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, wird dem Unternehmen eine letzte Frist zur Abgabe gesetzt. Verstreicht diese, wird das Unternehmen vom Verfahren ausgeschlossen.

- 2.6 Wenn ein Unternehmen nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d. h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt - **Erstantrag**), hat es seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme, zu stellen.

- 2.7 Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die **Darlegungs- und Nachweispflicht** für sämtliche in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Kreis oder einer von ihm benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er hat diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex-ante-Antragsverfahrens und der ex-post-Überkompensationskontrolle zu erfüllen. Die Angaben sind in Form der beigefügten Unterlagen in **Anlage 5** bereitzustellen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen. Das antragsstellende Unternehmen ist verantwortlich dafür, dass das Auftragsunternehmen gegenüber dem Kreis oder einer von ihm benannten Stelle oder Person die unter Ziffer 7 genannten Erklärungen nachweist.

- 2.8 Sofern die Unternehmen höhere qualitative Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards erbringen als die, die für die Bemessung des Referenztarifs maßgeblich sind (**Übererfüllung**), können eine Erhöhung des Referenztarifs (Ziffer 3.3) und eine Anpassung des Gesamtausgleichs (Ziffer 2.9) erfolgen. Hierzu hat das Unternehmen die angestrebte Übererfüllung der qualitativen Standards und die hierauf zurückzuführenden erwarteten spezifischen Mehrkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen prüffähig im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages beim Kreis anzumelden und nach Abschluss des Ausgleichsjahres im Rahmen des verbindlichen ex-ante-Antrages

prüffähig zu dokumentieren. Berücksichtigungsfähig sind nur quantitative und qualitative Standards, die im Einklang mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans und den politischen Zielen, die in den Strategiepapieren für den öffentlichen Verkehr aufgeführt sind, im Einklang stehen und denen Kreis im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages zuvor ausdrücklich nach Art und Umfang zugestimmt hat. (**Anlage 6**).

- 2.9 **Anpassung des Gesamtausgleichs.** Eine Anpassung des Gesamtausgleichs erfolgt in den Fällen der nachträglichen Einbeziehung von Mitteln von dritter Seite (Ziffer 1.14), der Übererfüllung qualitativer Standards (Ziffer 2.8) und bei Leistungsänderungen (Ziffer 6). Im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen (Ziffer 1.13) erfolgt keine Anpassung des Gesamtausgleichs. Der Gesamtausgleich erhöht sich in den Fällen nach Satz 1 um die Differenz, welche sich aus der Anpassung des Referenztarifs (Ziffer 2.8) und/oder das zusätzliche Tarifäquivalent je zusätzlicher Verkehrsleistung (Ziffer 6) ergibt.
- 2.10 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind **subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch**. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 5**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Kreis in der Funktion als Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger.
- 2.11 Der ex-post-Nachweis wird durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Kreis anerkannte Person oder Stelle unmittelbar im Anschluss an den **verbindlichen ex-ante Antrag** gegenüber dem Kreiserbracht und bedarf keines gesonderten Antrags gemäß **Anlage 5**.
- 2.12 Die Regelungen zu 2.4 gilt erstmalig ab dem Ausgleichsjahr 2023. Für das erste Ausgleichsjahr (2022) sind die **vorläufigen ex-ante-Anträge** bis spätestens 31.03.2022 einzureichen.
- 2.13 Für die Beantragung von Ausgleichsmittel für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr gelten die Bestimmungen nach Ziffer 9, 10 der allgemeinen Vorschrift Ausbildungsverkehr einschließlich der dort geregelten Antragsformulare.
- 3. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex-ante-Ausgleich)**
- 3.1 Der ex-ante-Ausgleich wird als Vorauszahlung gewährt. Die Vorauszahlung wird im Ausgleichsjahr (n + 1) als **vorläufiger ex-ante-Ausgleich** gewährt. Der **vorläufige ex-ante-Ausgleich** wird nach Abschluss des Ausgleichsjahres anhand aktueller und objektiver Leistungsdaten korrigiert. Dies führt zum sog.

**verbindlichen ex-ante-Ausgleich.** Die Berechnungsmethodik des ex-ante-Ausgleichs ergibt sich aus **Anlage 4**.

3.2 Der **vorläufige ex-ante-Ausgleich (Anlage 4)** ergibt sich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor dem Ausgleichsjahr (n) (**Ausgangswert**) mit der erwarteten wirtschaftlichen Situation im Ausgleichsjahr (n + 1) (**Soll-Wert**) bei gleicher Verkehrsleistung (**Basisverkehrsleistung**) unter Anwendung des maßgeblichen Höchsttarifs. Ausgleichsfähig ist der Soll-Wert, welcher aus dem Ausgangswert durch Fortschreibung zu ermitteln ist.

- Die **Bestimmung des Ausgangswertes** erfolgt anhand der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen grundsätzlich mittels der Wirtschaftsdaten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Wirtschaftsjahres (n - 1). Bei Bestandsverkehren ergeben sich die maßgeblichen Kosten sich aus der Überkompensationsprüfung aufgrund der Notvergabe. Bei Neuverkehren im ersten und zweiten Anwendungsjahr sind die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens maßgeblich (**Anlage 4**). Bei den Erlösen sind die Ist-Erlöse des Vorjahres maßgeblich (maßgebliche Erlöse). Diese richten sich nach der letzten beschlossenen Einnahmenaufteilung im VRR.
- Die **Bestimmung des Soll-Wertes** ergibt sich aus der Fortschreibung der Soll-Kosten und Soll-Erlöse der Ausgangswerte. Dabei ist grundsätzlich auf die im Rahmen der ex-post-Kontrolle (Ziffer 4) ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erlöse des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (n - 1) abzustellen. Der Soll-Wert ergibt sich aus den fortgeschriebenen maßgeblichen Kosten je Teilnetz abzüglich der fortgeschriebenen maßgeblichen Erlöse ohne Berücksichtigung der im Vorjahr vom Kreis erhaltenen Tarifausgleichsleistungen (allgemeine Vorschrift Ausbildungsverkehr und nach dieser allgemeinen Vorschrift).

3.3 Durch den **verbindlichen ex-ante-Antrag** erfolgt eine Korrektur des **vorläufigen ex-ante-Ausgleichs**. Die Korrektur umfasst folgende sequenziellen Prüfungsschritte:

- **Ermittlung des Referenztarifs (erstes Anwendungsjahr)**

Die Korrektur bezieht sich auf die Differenz zwischen den Ist-Erlösen und den erwarteten Erlösen. Die Ist-Erlöse ergeben sich nach Abschluss des Einnahmenaufteilungsverfahrens für das jeweilige Ausgleichsjahr. Die erwarteten Erlöse ergeben sich aus der Anwendung eines fiktiven, genehmigungsfähigen Referenztarifs (siehe Ziffer 1.8). Die auf der Grundlage des Referenztarifs erwarteten Erlöse werden zur Verkehrsleistung im Kreisgebiet nach dem jeweiligen Teilnetz (**Anlage 2**) in Bezug gesetzt (Tarifäquivalent FT= Fiktiver Tarif). Aus der Differenz des Tarifäquivalents FT und dem Tarifäquivalent der im Ist erzielten Erlöse im Kreisgebiet in dem jeweiligen Teilnetz (Tarifäquivalent IST) ergibt sich – vorbehaltlich der beiden folgenden Korrekturschritte - der neue **verbindliche ex-ante-Ausgleich (Anlage 4)**.

- **Ermittlung des Referenztarifs (ab dem zweiten Ausgleichsjahr)**

Ab dem zweiten Ausgleichsjahr erfolgt zur Bestimmung der Korrektur zusätzlich eine Berücksichtigung der Nachfrage. Die Nachfrage wird entsprechend der Nutzergruppen der Berufstätigen (Zeitfahrausweise), Spontanfahrer (Barverkauf)

und Auszubildenden (rabattierte Schülerkarten) erfasst. Maßgeblich sind die nutzergruppen-spezifischen Nachfrage des Vorjahres. Es gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4**.

- **Begrenzung des Gesamtausgleich**

Ergibt sich aus der Berechnung des Referenztarifs ein höherer ausgleichsfähiger Betrag, als aus der Anwendung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs, so erfolgt eine Abschmelzung auf den Gesamtausgleich (Ziffer 1.12).

- **Berücksichtigung ausgefallener Fahrten**

Zu korrigieren ist der ex-ante-Ausgleich zudem bei Abweichung der Verkehrsleistung von der Basisverkehrsleistung. Weicht der Umfang der Verkehrsleistung (Fahrplankilometer) im Ausgleichsjahr von der notwendigen Verkehrsleistung nach unten ab, so erfolgt eine Kürzung entsprechend des Tarifäquivalents je nicht erbrachtem Fahrplankilometer. Maßgeblich ist der Durchschnittswert im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift.

- **Berücksichtigung höherer Leistungsstandards**

Der ex-ante-Ausgleich kann erhöht werden, sofern der Unternehmer höhere Standards erbracht hat und der Kreis der Anwendung diesen Standards vor dem Ausgleichsjahr zugestimmt hat.

Der **verbindliche ex-ante-Ausgleich** je Unternehmen kann über dem **vorläufigen ex-ante-Ausgleich** liegen. Die Summe der korrigierten Sollausgleiche ist grundsätzlich auf den Gesamtausgleich gemäß Ziffer 1.12 begrenzt. Überschreiten die rechnerischen Ausgleichsbeträge den Gesamtausgleich, so erfolgt eine anteilige Kürzung entsprechend dem Umfang der Verkehrsleistung je Teilnetz. Der Gesamtausgleich erhöht sich, sofern höhere Leistungsstandards berücksichtigt werden um den Wert, des vom Kreis im Rahmen Prüfung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs ermittelten tatsächlichen Zusatzaufwandes. Der **verbindliche ex-ante-Ausgleich** ist für die Durchführung der Überkompensationskontrolle maßgeblich.

- 3.4 Kann keine Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs erfolgen, weil die bescheinigte Einnahmenaufteilung durch die Unternehmen im VRR nicht bis zum 31.10. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) vorgelegt wurde bzw. keine für das Verkehrsgebiet und dem jeweiligen Antragssteller schlüssigen Nachfragedaten vorliegen, so bleibt es für die Bemessung des ex-ante-Ausgleichs bei dem **vorläufigen ex-ante-Ausgleich**.

#### 4. Vermeidung der Überkompensation (ex-post-Kontrolle)

- 4.1 Zur Vermeidung einer Überkompensation stehen die Vorauszahlungen dem Unternehmen aufgrund der ex-post-Abrechnung nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 bei dem Unternehmen führt.
- 4.2 Für die ex-post-Abrechnung werden die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 durch das Unternehmen angewendet. Die Ausgleichsleistung gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 darf den Betrag nicht überschreiten, der dem **finanziellen Nettoeffekt** der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen aufgrund der Erfüllung

gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation beurteilt, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb der Teilnetze im Kreis durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich der Erlöse aus der Tarifierung und aller anderen Erlösen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß Ziffer 8.5 vorzulegen. Die Einzelheiten für die Berechnung, insbesondere das Verhältnis von Kosten und Erlösen und die Berücksichtigung des Nettoeffekts, sind in **Anlage 5** geregelt.

- 4.3 Berücksichtigungsfähig sind lediglich die Ist-Kosten des Unternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung notwendig sind, für die die VRR-Tarife im Sinne von Ziffer 1.3 Gültigkeit besitzen. Dies richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen der VRR AöR. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig, eigenwirtschaftlich erbrachten Verkehrsleistungen nach §§ 42, 43 Nr. 2, PBefG im Busverkehr. Regelmäßige Einsatzfahrten und Verstärkungsfahrten werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die VRR-Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienung im Nahverkehrsplan und in **Anlage 3** dokumentiert sind oder der Kreis diesen zusätzlichen Leistungen zugestimmt hat. Einvernehmliche Leistungsänderungen werden in **Anlage 2** und in **Anlage 4** dokumentiert.
- 4.4 Als Erlöse aus der Tarifierung sind alle Einnahmen aus Tarifentgelten zu verstehen, die im Rahmen des Geltungsbereichs in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden. Als alle anderen Erlöse sind alle Einnahmen zu verstehen, welche im Geltungsbereich erzielt wurden. Hierzu gehören auch die Ausgleichsleistungen, welche dem Unternehmen nach der abschließenden Mittelzuscheidung nach Ziffer 6 allgemeine Vorschrift Ausbildungsverkehr zu geordnet werden.
- 4.5 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine **Trennungsrechnung** auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 5**). Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Erlöse, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung

dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift und nach der allgemeinen Vorschrift Ausbildungsverkehr erfolgt sind.

- 4.6 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein **angemessener Gewinnzuschlag** zu, der sich gemäß Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ermittelt. Der angemessene Gewinn darf 4,75 % des Umsatzes in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht übersteigen. Eine geringere Gewinnmarge kann sich nach Maßgabe der Ziffer 5 ergeben.
- 4.7 Ergibt sich aus der ex-post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 3 ermittelte **verbindliche ex-ante-Ausgleich**, besteht kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 5 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Summe aller Zahlungen des **verbindlichen ex-ante-Ausgleichs** ist auf den Gesamtausgleich gemäß Ziffern 1.12 und 2.8 begrenzt.
- 4.8 Sofern weitere eigenständige Regelungen zur Anwendung von Höchsttarifen im Kreis gelten (z. B. allgemeine Vorschrift Ausbildungsverkehr), für die eine förmliche Überkompensationsprüfung durchzuführen ist (andere Tarifausgleichsregelung), erfolgt die Überkompensationsprüfung nach diesen Regeln (allgemeinen Vorschrift für alle Fahrgäste).

## 5. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 5.1 Liegen die Ist-Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3.2 ermittelten Soll-Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 4 erforderlichen ex-post-Kontrolle nur die ermittelten Soll-Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht. Zugleich reduziert sich die nach Ziffer 4.6 genannte Gewinnmarge linear zu der Überschreitung der Ist-Kosten im Verhältnis zu den sog. K-4-Kosten. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4**.
- 5.2 Liegen die Ist-Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3.2 ermittelten Soll-Kosten und niedriger als die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, werden im Rahmen der nach Ziffer 4 erforderlichen ex-post-Kontrolle die Ist-Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten. Die Bonuszahlung ist auf einen Wert von maximal 5 % des Ausgleichs im Kreis ohne Berücksichtigung des Bonus begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Ein etwaiger Bonus wird für die folgende ex-ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

## 6. Leistungsänderungen und neue Leistungen

- 6.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Kreises.
- 6.2 Sofern es zu Leistungsveränderungen von mehr als +/- 5 % zum Antrag für das jeweilige Ausgleichsjahr kommt, welche im Rahmen der ausreichenden Verkehrsbedienung durch den Kreis als notwendig angesehen werden, so erfolgt eine Anpassung des **vorläufigen ex-ante-Ausgleichs** nach Maßgabe des

durchschnittlichen Tarifausgleich je Fahrplankilometers in dem jeweiligen Teilnetz (**Anlage 4**).

- 6.3 Bei Betreiberwechseln, unabhängig davon, ob diese unterjährig oder zum Vorjahr erfolgen, stellt der Kreis dem Neubetreiber auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienung gemäß Anlage 4 den durchschnittlichen Ausgleich je Fahrplankilometer zur Verfügung. Wechselt im Laufe des Wirtschaftsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind.

## 7. Erklärungen

- 7.1 Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Kreis anerkannte Person oder Stelle prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises unter Verwendung der Vordrucke (Bestätigung Überkompensationskontrolle, Anlage 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, Anlage 2 Trennungsrechnung mit Bestätigung des Wirtschaftsprüfers) nach **Anlage 5**:
- Die Einhaltung der Vorgaben gemäß Ziffer 4 bis 6
  - Die Vorlage der beglaubigten Trennungsrechnung
  - Die Erklärung, dass die Überkompensationsprüfung unter Beachtung der Durchführungsvorschriften erfolgte
  - Die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 4.2), wobei der Betrag auszuweisen ist
  - Die Erklärung einer etwaigen Reduzierung des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 3.3)
  - Den Nachweis für die Gewährung eines etwaigen Bonus nach Ziffer 5, wobei der Betrag auszuweisen ist
  - Den Umfang der Nachfrage je Nutzergruppen gem. Ziffer 3.3 im jeweiligen Ausgleichsjahr. Die Erklärung kann durch die Abgabe der bescheinigten Einnahmenaufteilung des VRREJ erfolgen.

Die für die ex-post-Kontrolle erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Kreis anerkannte Person oder Stelle dem Kreis oder einem von ihm benannten Wirtschaftsprüfer offen, ebenso alle Zahlen, welche der Kreis für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.

- 7.2 Das Unternehmen erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die notwendige Verkehrsleistung (**Anlage 2**) eingehalten wurde, Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern eingetreten sind (Ziffer 6), ob die Tarifvorgaben (**Anlage 1**) und die Qualitätsvorgaben (**Anlage 3**) eingehalten worden sind.
- 7.3 Das Unternehmen legt die vom Wirtschaftsprüfer oder eine zuvor vom Kreis anerkannte Person oder Stelle gemäß Ziffer 8 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 5**) dem Kreis zur Prüfung vor. Der Kreis bedient sich der administrativen Unterstützung durch den Kreis.
- 7.4 Darüber hinaus gewähren die Unternehmen dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem vom Kreis beauftragten Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der maßgeblichen Verkehre. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für

einen Zeitraum von zehn Jahren ab Bewilligung zu gewähren, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diesen Zeitraum vorzuhalten.

## 8. Bewilligungsverfahren, Auszahlung, Rückzahlungsverpflichtung

- 8.1 Die Bewilligung der Ausgleichsleistung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid wird der auf das Unternehmen für das jeweilige Förderjahr entfallende Ausgleich festgelegt. Hierzu ergeht zunächst ein vorläufiger Zuwendungsbescheid (Ziffer 3.2). Der vorläufige Zuwendungsbescheid wird durch einen verbindlichen Zuwendungsbescheid nach Abschluss des Ausgleichsjahres korrigiert (Ziffer 3.3). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Zuwendungsbescheid nach Abschluss der Überkompensationsprüfung (Ziffer 4).
- 8.3 In den Zuwendungsbescheiden wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 und die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 bis 6 zur Bedingung für die Gewährung der Zuwendung gemacht.
- 8.4 Im Rahmen des vorläufigen Zuwendungsbescheides leistet der Kreis Vorauszahlungen (vorläufige ex-ante-Zahlungen) in Höhe von 85 % quartalsweise zum 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. eines Jahres an die Unternehmen zu vier gleichen Teilen. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres erfolgt nicht.
- 8.5 Bis zum 15.12. des Folgejahres hat das Unternehmen eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Unternehmers oder einer vom Kreis anerkannten Person oder Stelle über den Einsatz der Mittel aus der allgemeinen Vorschrift im Wege der Trennungsrechnung (**Anlage 5**) dem Kreis vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder die vom Kreis anerkannte Person oder Stelle übergibt die in der Trennungsrechnung unter den Spalten „Aufgabenträger Kreis; Summe der Linien je Teilnetz (Betriebsleistung im Gebiet des Kreises)“ aufgeführten bzw. sinngemäß bezeichneten Werte zum Zwecke der Vorausberechnung gem. Ziffer 3.2 an den Kreis. Eine Weitergabe der Daten an Dritte mit Ausnahme des ggf. vom Kreisbeauftragten Wirtschaftsprüfers ist nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich. Die Bestätigung muss auch den Nachweis dafür erbringen, dass die Ausgleichsmittel in der Nettoeffektberechnung nicht zu einer Überkompensation i. S. von Art. 4 und 6 sowie des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 geführt haben. Im Falle einer Überkompensation sind die überzahlten Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen (Ziffer 8.7) zurück zu erstatten.
- 8.6 Die Endabrechnung durch den Kreis soll innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen prüffähigen Unterlagen nach Ziffer 7.1 erfolgen.
- 8.7 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der jeweils aktuellen Miteilungen der Kommission (2019/C 247/01). Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt.

## 9. **Ausbildungsverkehr**

Die allgemeine Vorschrift des Kreises zur Sicherstellung der Rabattierung im Ausbildungsverkehr vom 25.07.2011 in der aktuellen Fassung findet für die Gruppe der Auszubildenden ergänzende Anwendung. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der beihilferechtlichen Abrechnung, gelten die Anforderungen an die Erstellung der Trennungsrechnung und für die Durchführung der Überkompensationsprüfung nach Ziffer 4 nach den Regelungen dieser Satzung.

## 10. **Umsatzsteuer**

Der Kreis geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltung etwas Anderes ergeben, schuldet der Kreis den Ausgleich zuzüglich der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum ab Erhebung der Umsatzsteuer.

## 11. **Schlussbestimmungen und Sonstiges**

Die Verwaltung des Kreises wird ermächtigt eine Aktualisierung der Höhe der Ausgleichszahlung je Teilnetz im Kreis (**Anlage 4**) auf der Grundlage vom Kreistag beschlossener Änderungen vorzunehmen, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung zur allgemeinen Vorschrift bedarf.

- 11.1 Sollten gesetzliche Regelungen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 11.2 Diese allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag des Kreises nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Kreises eingestellt.
- 11.3 Diese allgemeine Vorschrift gilt mit Wirkung vom 01.01.2022 und läuft zunächst bis zum 31.12.2025. Eine Verlängerung ist durch Kreistagsbeschluss möglich. Es besteht kein Vertrauensschutz der Unternehmen darauf, dass die allgemeine Vorschrift unbegrenzt fortgeführt wird. Sofern eine Änderung der Ausgleichssystematik durch den Kreis vorgesehen ist, soll diese der gesetzlichen Intention des § 8 Abs. 4 PBefG Rechnung tragen.
- 11.4 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten der Unternehmen wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der vom Kreis im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 zu machenden Angaben im eigenen Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 21.12.2021  
gez. Brohl  
Landrat

### **Hinweis:**

Die vorgenannten Unterlagen stehen auch im Internetangebot des Kreises Wesel ([www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)) zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

### **Anlagen**

- Anlage 1: (VRR-)Tarif und -Tarifbestimmungen
- Anlage 2: Verkehrsleistungen
- Anlage 3: Qualitätsstandards
- Anlage 4: Ausgleichsübersicht, Berechnungsverfahren
- Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise  
(ex-post-Kontrolle, Trennungsrechnung, Durchführungsvorschriften)
- Anlage 6: Leitlinien zur Verfolgung von Nachhaltigkeitsstandards

---

Anlage 1 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Maßgeblicher Tarif (Höchsttarif)

---

## **Anlage 1 aV Tarif- und Tarifbestimmungen**

Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt des VRR abrufbar ([www.vrr.de](http://www.vrr.de))

---

**Anlage 2 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel**  
**Verkehrsleistung**

---

**Anlage 2 aV**  
**Verkehrsleistungen**

Die aV findet auf folgende Linien Anwendung:

Liniennummer	Bezeichnung

---

**Fahrplankilometer im jeweiligen Kalenderjahr**

---

Die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen ergeben sich für das jeweilige Kalenderjahr wie folgt:

**Link**

---

**Fahrplankilometer im jeweiligen Kalenderjahr**

---

Die Zuordnung kreisgrenzen-überschreitender Verkehre erfolgt nach dem Federführerprinzip in Absprache mit den angrenzenden Landkreisen und Städten

Linien-Nr.	Betroffene Gebiete	Federführer

---

Anlage 3 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Qualitätsstandards

---

## **Anlage 3 aV**

### **Qualitätsstandards**

Die im Nahverkehrsplan des Kreises Wesel festgelegten Vorgaben für die Erbringung der Verkehrsleistungen sind zu gewährleisten.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem vom Kreistag beschlossenen Zielbild des Kreises Wesel zur Förderung der Verkehrswende.

Der Nahverkehrsplan sowie das Zielbild sind im Internetauftritt des Kreises Wesel abrufbar ([www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)).

## Ausgleichsleitungen

## Anlage 4 aV

### Übersicht der Ausgleichszahlungen und Berechnungsverfahren

Die Ermittlung der für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Sollkosten erfolgt gemäß Ziffer 3.2 der zu dieser allgemeinen Vorschrift erlassenen Satzung.

- 1) **Tabelle A** Tabelle „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“
- 2) **Tabelle B** Tabelle „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet“
- 3) **Berechnungsmethodik**
- 4) **Regelung zur Anpassung der Gewinnmarge, bei Überschreitung der K-4-Kosten**

#### Zu 1: Tabelle A „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“

Kosten durchschnittlich, gut geführtes VU (2022)	Euro / km
Regionalbusverkehre	Y

#### Zu 2: Tabelle B „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet bzw. je Teilnetz“

Kreis	Teilnetz	Gruppe	Km-Leistung	Gesamt-kilometer	Ex ante-Ausgleich
Nr.	(A) Teilnetz (B) Einzellinien	Regional- verkehr	Fplkm/a	(nachrichtlich)	Vorläufiger Ausgleich 2022 (Euro)
1	A		1000Tkm	1010 Gkm	
	B		500Tkm	510 Gkm	
<b>Gesamt- ausgleich</b>					<b>XXX Euro</b>

Ausgleichsleitungen

---

**Zu 3: Berechnungsmethodik****3.1 Berechnung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs**

Der vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr  $n + 1$  wird im Vorjahr  $n$  berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorvorjahres  $n - 1$  (sog. „Ausgangsjahr“). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der Soll-Kosten

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ( $n - 1$ ). Wird erstmals ein Verkehr erfasst, sind die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) maßgeblich. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen.
- Die unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres ( $n - 1$ ) werden auf das Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) fortgeschrieben.
- Die Kostenfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Kosten stellen die Soll-Kosten dar.

Ermittlung der Soll-Erlöse

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ( $n - 1$ ).
- Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres ( $n - 1$ ) werden auf das Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) fortgeschrieben. Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Kreis Wesel (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d. h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. Die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr werden hingegen angerechnet.

Die Fortschreibung der Erlöse erfolgt in Bezug auf die erwartete Tarifentwicklung (Tarifhöhe) und der erwarteten Nachfrage:

- Die Erlösfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Bevölkerungsentwicklungen: diese werden individuell nach den vorliegenden Prognosen für den jeweiligen Kreis bzw. das jeweilige Teilnetz angesetzt und zugeordnet.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Erlöse stellen die Soll-Erlöse dar.

Ermittlung des WagnisaufschlagsAusgleichsleitungen

---

## Ausgleichsleitungen

---

Für die Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs wird ein Wagnisaufschlag von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens eingeräumt.

### Ermittlung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

- Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
- Bei Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift kann eine Anpassung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer erfolgen.

## Ausgleichsleitungen

**3.2 Indizes zur Kosten- und Erlösfortschreibung**

Wird eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

<b>Kostenposition</b>	<b>Index</b>
Personal	Statistisches Bundesamt Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen Blatt: „4.1.1_D-Mon-Jahr; Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Jahren und ausgewählten Wirtschaftszweigen Verkehr u. Lagerei (Index H)
Treibstoff	Statistisches Bundesamt Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Preise für leichtes Heizöl, Motorenbenzin und Dieselkraftstoff Blatt: „Diesel Großverbraucher“; Preise für Dieselkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	Mischindex (Annahme gleicher Kostenzusammensetzung bei Subunternehmern wie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen) Gewichtung der Indizes anhand der unternehmensspezifischen Anteile der anderen Kostenpositionen (Personal, Treibstoff etc.)
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; andere bezogene Leistungen; andere Abschreibungen	Statistisches Bundesamt Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 6 Blatt: „WZ 46.2“; Gesamtindex, Gewicht 1000 °/°
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	Statistisches Bundesamt Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Fachserie 17, Reihe 7 Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

## Ausgleichsleitungen

<b>Erlösposition</b>	<b>Index</b>
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen); SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	
Effekt 1 (Preisentwicklung)	Statistisches Bundesamt Datenbank GENESIS-Online Verbraucherpreisindex – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) Personenbeförderung im Straßenverkehr (CC13-0732)
Effekt 2 (Demografie)	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	
Erträge nach 11a ÖPNVG NRW; Sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	Konstante Fortschreibung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

Ausgleichsleitungen**3.3 Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (erstes Ausgleichsjahr)**

Der verbindliche ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr  $n+1$  wird im Folgejahr  $n+2$  berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres  $n+1$ . Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

- Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ) zugrunde gelegt wird.

Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns

- Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,75 % des Umsatzes des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ) bestimmt.

Ermittlung des fiktiven Tarifäquivalents (Tarifäquivalent FT)

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ).
- Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Erlöse aus der Tarifanwendung handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ).
- Das fiktive Tarifäquivalent ergibt sich so dann, indem der fiktive Tarifanspruch durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) geleisteten Fahrplankilometer dividiert wird.

Ermittlung des Ist-Tarifäquivalents (Tarifäquivalent Ist)

- Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) zustehenden Tariferlöse durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (vor Abschmelzung)

- Der verbindliche ex-ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.

---

Ausgleichsleitungen

---

Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (nach Abschmelzung)

- Die Summe aller vorläufigen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) definiert den Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr (n + 1) gewährt wird.
- Sofern die Summe aller verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) diesen Gesamtausgleich übersteigt, erfolgt eine proportionale Abschmelzung der verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge.

**Ausgleichsleitungen**

**3.3.1 Die Methodik der Berechnung ist in der folgenden Musterberechnung verdeutlicht:**

**Exemplarische Berechnungsskizze (vorläufiger ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.2**

Position	Ausgangsjahr (n-1)		
1	maßgebliche Einnahmen (Ist)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1). (Anlage 5)
1a	davon Ausgleich Kreis	30	
1b	davon sonstige Ertragspositionen	70	
2	maßgebliche Kosten (Ist)	110	
3	maßgebliche Kosten	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1), wobei diese den Kosten denen eines sog. durchschnittlich gut geführten Unternehmens entsprechen und als solche begrenzt sind. (Anlage 4)
Position	Ausgleichsjahr (n+1; fortgeschriebene Zahlen)		
4	Soll-Erlöse	75	
4a	davon Ausgleich Kreis	0	Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: Ausgleich Kreis (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d.h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. (Anlage 5)
4b	davon sonstige Ertragspositionen	75	Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. (Anlage 5)
5	Soll-Kosten	104	Die unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. (Anlage 5)
Position	Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs		
6=x*5	ggfs. Wagnisaufschlag	2,6	Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens bestimmt. (Anlage 4)
7=-(5-4)+6	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt. (Anlage 6)
8	<b>Gesamtausgleich = vorl. ex ante</b>	<b>31,6</b>	Gesamtausgleich entspricht vorläufigem Ausgleich. Vgl. Ziffer 1.12 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.

**Exemplarische Berechnungsskizze (verbindlicher ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.3**

Position	Ausgleichsjahr (n+1)		Der verbindliche ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr n+1 wird im Folgejahr n+2 berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres n+1.
1	Ist-Tarifeinnahmen	75	
2	betriebsnotwendiges Kapital	50	
3	Verkehrsleistung im Kreisgebiet	100	
4=1/3	<b>Tarifäquivalent Ist</b>	<b>0,750</b>	Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr (n + 1) zustehenden Tarifeinnahmen durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.
Position	fiktiver, genehmigungsfähiger Tarif		
5	unternehmensspezifische Kosten	110	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1).
6=6,5%*2	kalkulatorische Zinsen	3,25	Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres (n + 1) zugrunde gelegt wird. (Anlage 5)
7=4,0%*5	kalkulatorischer Gewinn	4,4	Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,75 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres (n + 1) bestimmt. (Anlage 4)
8	handelsrechtliche Zinsaufwendungen	2	Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres (n + 1), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Tarifeinnahmen handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1).
9	sonstige Erlöse	10	
10=5+6+7-8-9	fiktiver Tarifanspruch	105,65	
11=10/3	<b>Tarifäquivalent FT</b>	<b>1,057</b>	
Position	Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs		
12=11-4	Differenz Tarifäquivalente (Ist & FT)	0,307	
13=12*3	verbindlicher ex ante-Ausgleich	38,3	Der verbindliche ex ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent je Nutzergruppe und Ist-Tarifäquivalent je Nutzergruppe mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.
	<b>verbindlicher ex ante Ausgleich ist begrenzt auf Gesamtausgleich</b>	<b>31,6</b>	Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich).

**Ausgleich von spezifischen Mehrkosten, Ziffer 2.8**

	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	vgl. Ermittlung vorl. ex ante Ausgleich
	verbindlicher ex ante Ausgleich	38,3	vgl. Ermittlung verbind. ex ante Ausgleich
	Gesamtausgleich	31,6	vgl. Ziffer 1.9 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.
	spezifische Mehrkosten	5	vgl. Ziffer 2.8: Sofern das Unternehmen höhere Standards als im Status quo anbietet, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden, sofern die höheren Standards den gesetzlichen Zielbestimmungen des PBefG bzw. der ausreichenden Verkehrsbedienung des Kreises dienen und im Einklang mit den Strategiepapieren des Kreises stehen. Hierzu hat er mit der Antragsstellung die spezifischen Mehrkosten prüffähig nachzuweisen. Maßgeblich sind die Kosten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Jahres (n - 1).
	<b>Gesamtausgleich inkl. spezifische Mehrkosten</b>	<b>36,6</b>	

### **3.4 Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (ab dem zweiten Ausgleichsjahr)**

Abweichend zu dem Verfahren im ersten Ausgleichsjahr erfolgt ab dem zweiten Jahr eine Berücksichtigung der Nachfrage, differenziert nach Nutzergruppen, zudem sollen die Regelungen aus der allgemeinen Vorschrift Ausbildungsverkehr und nach dieser allgemeinen Vorschrift zusammengeführt werden.

Danach wird für die Berechnung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs eine gleiche Nachfrage unterstellt. Nimmt die Nachfrage in einer oder mehrerer Nutzergruppen zum Vorjahr ab, wird der Ausgleichsbetrag um den Wert gekürzt, der auf den Rückgang der Nachfrage je Nutzergruppe zurückzuführen sind.

Das Unternehmen hat hierzu im Rahmen der Überkompensationsprüfung die Nachfrage im jeweilige Ausgleichsjahr anzugeben. Der Nachweis kann einheitlich durch den VRR erfolgen, wenn die Nachfragedaten schlüssig sind und alle Unternehmen im Geltungsbereich des VRR-Tarifs der Einnahmeaufteilung und der entsprechenden Nachfragezuordnung zugestimmt haben.

#### **Zu 4: Anpassung der angemessenen Gewinnmarge**

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird eine Gewinnmarge von 4,75 % bezogen auf den Umsatz im jeweiligen Ausgleichsjahr als angemessen festgesetzt.

Überschreiten die Ist-Kosten des Unternehmens den Wert eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, so verringert sich die zulässige angemessene Gewinnmarge nach folgendem Verfahren:

Überschreiten die Ist-Kosten die K-4-Wert um x%, so reduziert sich die angemessene Gewinnmarge um den gleichen Prozentwert.

#### **Beispiel:**

K-4-Wert = 3,00 Euro zulässige Gewinnmarge = 4,75 % Umsatz (Normfall)

Ist-Wert = 4,50 Euro zulässige Gewinnmarge = 2,375 % Umsatz (dynamische Untergrenze)

Ist-Wert = 2,50 Euro zulässige Gewinnmarge = 4,75 % Umsatz (feste Obergrenze)

Anlage 5 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel

Antragsunterlagen und Nachweise

---

## **Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise**

### Inhalt

- A) Antragsunterlagen ex ante-Anträge
- B) Nachweise ex post-Kontrolle
- C) Durchführungsvorschriften
- D) Trennungsrechnung (Muster)

- A) Antragsunterlagen ex ante-Anträge

Anlage 5 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Antragsunterlagen und Nachweise

---

An  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 20-1 / ÖPNV  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel

### Vorläufiger ex ante-Ausgleich

**Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VRR-Tarifes aus der allgemeinen Vorschrift des Kreises Wesel vom 21.12.2021 gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (vorläufiger ex ante-Ausgleich)**

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)
Name: _____
Straße: _____
Ort: _____
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____
Bankverbindung: BIC: _____ IBAN: _____

Die Antragsfrist endet am \_\_\_\_\_.

Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Kreis Wesel zu senden.

Für das Antragsjahr \_\_\_\_\_ wird ein vorläufiger Ausgleich in Höhe von \_\_\_\_\_ € beantragt.

Für das Antragsjahr \_\_\_\_\_ wird für die Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8 aV

\_\_\_\_\_ € beantragt.

Weitere Einzelheiten zu den geplanten Maßnahmen und die Darlegung der Aufwandsschätzung ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei investiven Maßnahmen alle Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und offenzulegen sind, sowie der Zeitpunkt der Umsetzung dem Kreis mitzuteilen ist.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei konsumtiven Maßnahmen die Mehraufwendungen nur für die Dauer von maximal zwei Jahren erstattungsfähig sind

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien für die die Ausleihleistungen beantragt werden

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die ermittelten Ansprüche sind eine Vorabkalkulation, die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsfomular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

Anlage 5 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Antragsunterlagen und Nachweise

---

An  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 20-1 / ÖPNV  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel

### Verbindlicher ex ante-Ausgleich

**Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VRR-Tarifes aus der allgemeinen Vorschrift des Kreises Wesel vom 21.12.2021 gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (verbindlicher ex ante-Ausgleich)**

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)

Name:

---

Straße:

---

Ort:

---

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

---

Bankverbindung:

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Die Antragsfrist endet am \_\_\_\_\_.

Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Kreis Wesel zu senden.

Für das Antragsjahr \_\_\_\_\_ wurden \_\_\_\_\_ Fahrplan-km erbracht

Die Verkehrsleistung weicht von Anlage 2 um +/- \_\_\_\_\_ Fahrplan-km ab

Für das Antragsjahr \_\_\_\_\_ wurde eine Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8 aV

beantragt und bewilligt.

Die Maßnahmen wurden

vollumfänglich und fristgerecht umgesetzt am: \_\_\_\_\_

teilweise und/oder verspätet umgesetzt am : \_\_\_\_\_

für die Maßnahme wurden folgende Fördermittel genehmigt im Umfang von: \_\_\_\_\_ Euro

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsfomular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

Anlage 5 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Antragsunterlagen und Nachweise

---

**B) Nachweise ex post-Kontrolle**

Anlage 5 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Antragsunterlagen und Nachweise

---

An  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 20-1 / ÖPNV  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel

Bestätigungsmuster Überkompensationskontrolle

**Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Unternehmens \_\_\_\_\_ zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Kreises Wesel für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher, die vorgelegte Bestätigung zur Leistungserbringung sowie die Vorlage der allgemeinen Vorschrift des Kreises Wesel nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen und die Vorlage des Soll-Kosten- bzw. Soll-Erlösbetrages sowie des Vorauszahlungsbetrages durch den Kreis Wesel.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschriften abgewichen wurde, wurde dies gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

**Es wird bestätigt, dass die in Anlage 1 zu dieser Bestätigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ unter o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Kreises Wesel übereinstimmt.**

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Leistungen im Sinne der Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind. Die zu Grunde gelegten Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik. Sie sind identisch mit den in Anlage 2 zu dieser Bestätigung genannten Fahrleistungen des Verkehrsunternehmens\_\_\_\_\_.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Kreis bestimmten Teil nach Ziffer 4.5 der allgemeinen Vorschrift des Kreises dieser Bescheinigung in Anlage 2 beigelegt und ist vom Wirtschaftsprüfer des Verkehrsunternehmens (oder einer vom Kreis Wesel anerkannten Person oder Stelle) zu unterzeichnen.

### **Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des  
Wirtschaftsprüfers  
Testat-Stempel

Anlage 5 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Antragsunterlagen und Nachweise

---

### Anhang 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Unternehmen \_\_\_\_\_ eine Berechnung des maximal zulässigen Ausgleichsbetrages vorgenommen.

- Der ex ante-Ausgleich aus der allgemeinen Vorschrift für alle Fahrgäste beträgt \_\_\_\_\_ €
- Die abschließende Mittelzuscheidung nach der allgemeinen Vorschrift Ausbildungsverkehr beträgt \_\_\_\_\_ €
- Gemäß der Trennungsrechnung des Unternehmens für das Jahr \_\_\_\_\_ betragen die Ist-Erlöse \_\_\_\_\_ Euro.
- Gemäß der Trennungsrechnung des Unternehmens für das Jahr \_\_\_\_\_ betragen die Ist-Kosten \_\_\_\_\_ Euro.
- Unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben wurden die Kosten von den Erlösen abgezogen. Es verbleibt eine negative Differenz von \_\_\_\_\_ Euro.
- Auf der Basis der vorgenannten Zahlen wurde ein etwaiger Bonus entsprechend den Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift für alle Fahrgäste errechnet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift für alle Fahrgäste beträgt der Bonus \_\_\_\_\_ Euro.
- 
- Es wurde eine Berechnung des angemessenen Gewinnzuschlags entsprechend den Vorgaben von Ziffer 4.6 der allgemeinen Vorschriften vorgenommen. Der auf diese Weise errechnete angemessene Gewinnzuschlag beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

Der entsprechend des obigen Rechenwegs ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag nach der allgemeinen Vorschrift Ausbildungsverkehr und der allgemeinen Vorschrift für alle Fahrgäste des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_ für das Jahr \_\_\_\_\_ beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

Der durch den Kreis Wesel ermittelte vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ beträgt \_\_\_\_\_ Euro. Der korrigierte ex-ante-Ausgleich beläuft sich auf \_\_\_\_\_ Euro.

Die Summe der bisherigen Abschlagszahlungen an das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften und unter Beachtung der Durchführungsvorschriften.

Auf Grundlage der obigen Werte ergibt sich

eine Überzahlung von \_\_\_\_\_ Euro und/oder

eine Überkompensation von \_\_\_\_\_ Euro.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers

, . . .

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers  
Testat-Stempel

Anhang 2 Trennungsrechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Anlage 5, Anhang 2 - Trennungsrechnung
Antragsteller
Betrachtungsjahr

Main table for 'Trennungsrechnung' with columns for Erträge, Aufwendungen, Sonstiges, and various stages (Stufe 1, 2, 3). Includes sub-sections for Erträge, Personalaufwand, Material-/sonstige betr. Aufwendungen, and Sonstiges.

Table for 'ergänzende Abfrageparameter' with columns for Gesamunternehmen, Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3, and Anmerkungen. Includes rows for Beitragswagen, Nebenwagen, and Anzahl Fahrzeuge.

Es wird bestätigt, dass
- die Eintragungen betreffend das Gesamtunternehmen dem tatsächlichen Jahresabschluss des Verkehrsunternehmens entsprechen.
- das Verkehrsunternehmen bei der Aufbereitung der Trennungsrechnung die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370 / 2007 sowie die Durchführungsvorschriften beachtet hat.

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel Wirtschaftsprüfer

## 1 Allgemein

Die Trennungsrechnung setzt sich aus vier Hauptblöcken zusammen:

- den Basisdaten (Zeilen 3 bis 5)
- der eigentlichen Trennungsrechnung (Zeilen 7 bis 67)
- den ergänzenden Abfrageparametern (Zeilen 70 bis 85)
- dem Bestätigungsvermerk (Zeilen 88 bis 92)

Mit Ausnahme des Bestätigungsvermerks und der Anmerkungen (Spalte V) sind sämtliche von den Verkehrsunternehmen auszufüllenden Felder mit orangener Farbe hinterlegt. Die grauen Felder beinhalten Formeln, die den Aufwand der Befüllung reduzieren und der Plausibilisierung der eingetragenen Werte dienen. Diese Felder sind schreibgeschützt, um zu verhindern, dass die Formeln unbeabsichtigt geändert bzw. gelöscht werden.

Bitte gehen Sie grundsätzlich von Ist-Zahlen (=Jahresabschluss) des jeweiligen Betrachtungsjahres aus, möglichst durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

## 2 Basisdaten

Die Basisdaten umfassen Angaben zum Antragssteller (Zeile 3) und zum relevanten Betrachtungsjahr für die Trennungsrechnung (Zeile 5). Auf Grundlage dieser Angaben wird sowohl für die Trennungsrechnung (Zeile 8 bis 10) als auch für die ergänzenden Abfrageparameter (Zeilen 75 bis 85) automatisch ausgewiesen, auf welches Jahr sich die jeweiligen Angaben zu beziehen haben.

## 3 Trennungsrechnung

Ziel der Trennungsrechnung ist es, die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Leistung von denen anderer Unternehmensleistungen sachlich und räumlich abzugrenzen. Das erforderliche Vorgehen zur Trennung der einzelnen Stufen regeln die Durchführungsvorschriften der allgemeinen Vorschrift.

In Spalte D „Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)“ sind die einzelnen Positionen für das gesamte Unternehmen einzutragen. Dabei ist von den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auszugehen, wobei die ggfs. abweichende Struktur zu berücksichtigen ist. So sind Einzelpositionen, die in der GuV nur in zusammengefasster Form enthalten sind, gemäß der vorgegebenen Struktur gesondert auszuweisen.

In Spalte F „Abzüglich verkehrsfremde Geschäftstätigkeit“ sind die Werte einzutragen, die auf Ebene der ersten Trennungsstufe auszusondern sind (vgl. Durchführungsvorschriften).

Die Angaben in Spalte H „Verbleib Verkehrssparte“ werden automatisch als Differenz der Spalten D und F ermittelt und beinhalten die Werte, die die Verkehrssparte betreffen.

In Spalte J „Abzüglich sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich“ sind die Werte einzutragen, die auf Ebene der zweiten Trennungsstufe auszusondern sind (vgl. Durchführungsvorschriften).

Die Angaben in Spalte L „Verbleib Busverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG“ werden automatisch als Differenz der Spalten H und J ermittelt und beinhalten die Werte, die den Linienverkehr betreffen.

Die Spalten N, P und R dienen der Trennung zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern bzw. Landkreisen gemäß der dritten Trennungsstufe (vgl. Durchführungsvorschriften). Dabei sind in Spalte N „Summe aller sonstigen Aufgabenträger“ die Werte einzutragen, die sich auf Linienverkehre außerhalb der Landkreise Siegen-Wittgenstein und Olpe beziehen. Die Spalten P und R beinhalten die Kernangaben, die zunächst in Spalte P den Landkreis Siegen-Wittgenstein und in Spalte R den Landkreis Olpe betreffen.

Spalte T „Plausibilisierung Stufe 3“ prüft, ob die Zuordnung auf den Linienverkehr (Spalte L) mit der von Ihnen in den Folgespalten vorgenommenen Zuordnung innerhalb des Linienverkehrs (Spalten N bis R) übereinstimmt. Sofern hier „Verteilung Stufe 3 prüfen“ angezeigt wird, sollten Sie die Zuordnung zu den Spalten N bis R in der betroffenen Zeile prüfen.

Spalte V gibt Ihnen die Möglichkeit Anmerkungen zu hinterlassen. Bitte nutzen Sie diese, um etwaige Besonderheiten (z.B. begründete Abweichungen von den Durchführungsvorschriften) zu dokumentieren.

## 4 Ergänzende Abfrageparameter

Als ergänzende Abfrageparameter werden Kilometerleistungen, die Personaleinsatzstunden und die Anzahl der Fahrzeuge abgefragt, welche jeweils entsprechend oben beschriebener Logik entlang der drei Trennungsstufen zu verteilen sind. Bei der Zuordnung der Fahrzeuge ist die für die jeweilige Stufe vorzuhaltende Anzahl an Fahrzeugen anzugeben (Dopplungen möglich). Die Summe der einzelnen Spalten kann insofern die Fahrzeuganzahl auf Gesamtunternehmensebene übersteigen.

Hinsichtlich der Kilometerleistungen gelten die folgenden Begriffsverständnisse:

**Betriebswagenkilometer:** Tatsächlich gefahrene Kilometer zwischen Start im Betriebshof und Rückkehr in den Betriebshof, multipliziert mit der tatsächlichen Bedienungshäufigkeit. Das bedeutet, dass beispielsweise Umleitungen und Fahrausfälle sowie Leer- und Werkstattfahrten die Betriebswagenkilometer beeinflussen.

**Nutzwagenkilometer:** Tatsächlich gefahrene Kilometer zwischen Start- und Endhaltestelle, multipliziert mit der tatsächlichen Bedienungshäufigkeit. Das bedeutet, dass beispielsweise Umleitungen und Fahrausfälle die Nutzwagenkilometer beeinflussen.

**Fahrplankilometer:** Kilometerangabe ausgehend vom Fahrplan (Länge der fahrplanmäßigen Linie mit Hin- und Rückfahrt) multipliziert mit der Bedienungshäufigkeit entsprechend des genehmigten Fahrplans (Anzahl der Fahrten pro Tag und Tage, an denen die Linie gefahren wird).

Anlage 5 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Antragsunterlagen und Nachweise

### Anhang 3 Unternehmenserklärung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Der Unternehmer erklärt nachfolgend, in welchem Umfang die notwendige Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ eingehalten

Kreis	Teilnetz	Gesamtkilometer gemäß Anlage 2	Ist-Kilometer im Ausgleichsjahr

Obige Tabelle ist bei Bedarf entsprechend zu ergänzen. Abweichungen von der notwendigen Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift sind zu dokumentieren:

---



---



---

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Tarifvorgaben gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift und die Qualitätsvorgaben gemäß Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift eingehalten zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

---



---



---

Der Unternehmer ist sich bewusst, dass alle Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Die sich aus Zuwiderhandlungen ergebenden Rechtsfolgen sind mir bewusst.

Bestätigung des Antragsstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragsstellers  
Firmenstempel

## **C) Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung**

### **1. Allgemeines**

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen. Die Trennungsrechnungen sollen dabei den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches, ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter Kosten im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und Einnahmen im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa, wenn aufgrund der

Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

## **2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1 der allgemeinen Vorschriften geregelt.

## **3. Anforderungen an die Trennungsrechnung**

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des vorgegebenen Musters) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
- Für den Einsatz von Subunternehmern ist über das Subunternehmerentgelt (bezogene Leistung) und für sonstige Dienstleistungen Dritter, welche mehr als 5% der Gesamtkosten des Verkehrsunternehmens ausmachen (große Dienstleister), über das Dienstleistungsentgelt eine Transparenz in Bezug auf die Personalkosten, die Fahrzeug- und Kraftstoffkosten herzustellen. Das Verkehrsunternehmen stellt in den Subunternehmerverträgen und in den sonstigen Dienstleistungsverträgen sicher, dass entsprechende Angaben durch den Subunternehmer bzw. Dienstleister bereitgestellt werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Subunternehmer bzw. großen Dienstleister entsprechend.

## **4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse**

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2) zur Aufteilung der Kosten und Erlöse im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnung.

## 4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EG) 1370/2007 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. Einzelkosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderer Bereiche verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind untenstehende Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschriften zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze – insbesondere über die Maßstäbe zur Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen – haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Aufgabenträger vorzulegen.

## 4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

### 1. Stufe (Verkehr / Nicht-Verkehr)

Auf der 1. Stufe werden die Kosten und Erlöse für Tätigkeiten ausgesondert, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erlöse sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Im Fall von Gemeinkosten muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Für die Zuordnung der Gemeinkosten erfolgt idealerweise eine Schlüsselung anhand des tatsächlichen Nutzungsumfangs. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, kann hilfsweise auf eine Schlüsselung anhand des Umsatzes je Tätigkeitsbereich zurückgegriffen werden.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

## 2. Stufe (Linienverkehr / Nicht-Linienverkehr)

Auf der 2. Stufe werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG und § 43 PBefG (sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FVO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46 ff. PBefG)
  - Messeverkehre
  - Reiseverkehre
  - Marktverkehre
  - Vermietung von Fahrzeugen
  - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Anlage 5 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Antragsunterlagen und Nachweise

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Personaleinsatzstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Leistungen	Betriebskilometer
Fixkosten	Mieten und Pachten; Abschreibungen	Betriebskilometer; Personaleinsatzstunden
Sonstige Kosten	Versicherungen; Sonstige betriebliche Aufwendungen; Zinsaufwendungen; Steuern	Betriebskilometer

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

In der Trennungsrechnung ist zu hinterlegen und zu begründen (Spalte „Anmerkungen“), in welchem Umfang ein ggfs. positives Betriebsergebnis der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzurechnen ist.

### 3. Stufe (Linienverkehr je Teilnetze)

Kosten und Erlöse der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Teilnetze verteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Teilnetze verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 werden die Regelungen des Einnahmevertrages des VRR-Einnahmevertrages und der VRR-Einnahmevertragsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Anlage 5 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Antragsunterlagen und Nachweise

---

**D) Trennungsrechnung (Muster)**

## **Anlage 6**

### **Leitlinien zur Verfolgung von Nachhaltigkeitsstandards**

#### **Sachlage**

Nach Ziffer 2.8 allgemeine Vorschrift kann der Unternehmer - unter bestimmten Voraussetzungen - für den Einsatz höherer Umwelt- und Nachhaltigkeits-Standards, einen höheren Ausgleich erhalten. Die Regelung setzt die Zielbestimmung nach § 1a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die Anforderungen nach Art. 2a VO 1370/2007 um:

- §1a PBefG legt fest, dass „bei Anwendung dieses Gesetzes die Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen“ sind.
- Art. 2a VO 1370/2007 regelt, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Einklang mit allen politischen Strategiepapieren stehen müssen.

Diese Anforderungen sind auch im Rahmen der allgemeinen Vorschrift zu berücksichtigen. Danach ist auch über diese allgemeine Vorschrift ein Verfahren für eine möglichst wirtschaftliche Erreichung der Klima- und Umweltziele in Einklang mit den politischen Strategiepapieren des Kreises zu gewährleisten.

---

Anlage 6 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Leitlinien zur Verfolgung von Nachhaltigkeitsstandards

---

a) Kreistagsbeschlüsse

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 ein Zielbild des Kreises zur Verkehrswende“ beschlossen. Die nachfolgende Regelung dient der Umsetzung dieses Zielbildes.

b) Ausgleich eines „Klimaticket“ im Rahmen der allgemeinen Vorschrift in Form der Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Die Erreichung der Klima- und Umweltziele erfordert zusätzliche Investitionen der Unternehmen; sie führen zu Mehraufwendungen (u. a. höhere Nettoabschreibungen für Busse und Ladeinfrastruktur sowie Werkstattkosten) bei den Unternehmen, welche über die derzeit gültigen ÖPNV-Tarife (die auf den Betrieb kostengünstiger Dieselfahrzeuge) kalkuliert wurden, nicht refinanziert werden können. Zugleich scheidet eine Erhöhung der Fahrtarife aus. Attraktive Tarife sind für die Rückgewinnung und Förderung der Nachfrage zum ÖPNV und damit zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung unerlässlich.

Über die allgemeine Vorschrift „Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr“, erweitert um ein sog. „fiktives Klimaticket“, wird die Differenz zwischen dem Ist-Tarif (für die Kosten des Einsatzes von dieselbetriebenen Fahrzeugen) um einen fiktiven, genehmigungsfähigen Klima-Tarif für den Einsatz Clean Vehicles Directive (CVD)-konformer Fahrzeuge über ein sog. Klimaticket ausgeglichen. Die Höhe des fiktiven Klima-Tarifs bestimmt sich nach den Regelungen zur Tarifgenehmigung nach § 39 PBefG. Eine Doppelförderung ist zwingend auszuschließen.

---

Anlage 6 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Leitlinien zur Verfolgung von Nachhaltigkeitsstandards

---

Ein Ausgleich wird nur gewährt, wenn die von den Unternehmen beantragte Maßnahme im Einklang mit den vom Kreistag definierten Zielen steht. Für den Einsatz sauberer bzw. emissionsfreier Fahrzeuge (sog. CVD-konformer Fahrzeuge), welche technologische Veränderungen im ÖPNV in einem bestimmten Zeitkorridor erfordern, können gemäß Ziffer 2.8 der allgemeinen Vorschrift die daraus entstehenden Mehrkosten ausgeglichen werden.

c) Anforderungen an den Nachweis der Nachhaltigkeit

**Anreizregelung im Sinne der Nachhaltigkeit:** Mit den Vorgaben schafft der Kreis einen Anreiz, um die mit der Clean Vehicles Directive (CVD) und dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz - SaubFahrzeugBeschG) definierten **Anforderungen für die Beschaffung und den Einsatz sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge** auch für den eigenwirtschaftlichen Verkehr umzusetzen. Höhere als nach der CVD und durch das SaubFahrzeugBeschG definierte Standards sind nicht ausgleichsfähig, da diese nicht zur Erfüllung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Sinne der europäischen und nationalen Normgebung notwendig sind.

**Erstattungsfähige Mindererträge:** Ausgleichsfähig sind die Kosten, welche durch den Einsatz der sauberen und emissionsfreien Fahrzeuge entstehen und welche nicht über die bestehenden ÖPNV-Tarife (welche auf den Betrieb von Dieselfahrzeugen kalkuliert sind) refinanziert werden können. Dies umfasst neben ungedeckten Investitionsmehrkosten (im Sinne der Fahrzeugförderung des Bundes und des Landes) auch die ungedeckten **Investitionsmehrkosten für die Errichtung von Ladeinfrastruktur bzw. von Infrastruktur zu Betankung von Wasserstofffahrzeugen**, welche nicht durch die Förderung des Bundes erstattet werden.

**Verbrauchskosten:** Nicht berücksichtigungsfähig sind Verbrauchskosten.

**Nachweis:** Der Einsatz CVD-geeigneter Fahrzeuge und die Verwendung der hierzu notwendigen Infrastruktur sind jährlich gegenüber dem Kreis nachzuweisen.

**Laufzeit:** Mit dem Ausgleich als fiktives Klimaticket ist vom Kreis eine maximale Laufzeit zu bestimmen. Diese richtet sich nach den Investitionszyklen der für den Einsatz bestimmten Investitionsgüter.

---

Anlage 6 zur Allgemeinen Vorschrift Kreis Wesel  
Leitlinien zur Verfolgung von Nachhaltigkeitsstandards

---

**Zugang und Essential-Facilities:** Sofern auch Aufwendungen im Bereich der Ladeinfrastruktur gefördert werden, so geht der Kreis davon aus, dass es sich hierbei um sog. Essential-Facilities handelt. Der Antragssteller wird daher bei einer positiven Bescheidung verpflichtet, einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu dieser Infrastruktur für alle Unternehmen im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift sicherzustellen. Dies gilt ausdrücklich auf für Nachunternehmen. Für den Zugang kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

**Antragsberechtigung:** Die allgemeine Vorschrift gilt nur für Unternehmen, die im Gebiet des Kreises über eine Liniengenehmigung verfügen (vgl. Ziffer 2.2 der allgemeinen Vorschrift). Ein eigener Antrag von Subunternehmen ist nicht möglich. Konzessionäre können für ihre Subunternehmen einen Antrag in Bezug auf das fiktive Klimaticket nach Ziffer 2.8 der allgemeinen Vorschrift stellen. Der Konzessionär muss sich im Rahmen der Antragsstellung gegenüber dem Kreis verpflichteten, den Ausgleichbetrag in voller Höhe an die Subunternehmen weiterzuleiten. Eine Verrechnung ist nicht möglich (sog. Verrechnungsverbot).

**Erklärungen des Antragsstellers:** Der Antrag muss enthalten:

- Erklärung über den Umfang des Antrags
  - o für eigenen Einsatz CVD-geeigneter Fahrzeuge
  - o für fremdes Unternehmen zum Einsatz CVD-geeigneter Fahrzeuge
  - o zur Verwendung von Infrastruktur zum Betrieb CVD-geeigneter Fahrzeuge (Ladesäule, Wasserstofftankstelle)
  
- Höhe der geplanten Investitionen (bei Antragsstellung) und Höhe der tatsächlichen Investitionen (nach Investition) sowie beantragte und bewilligte Förderung durch Dritte unter Vorlage der Belege (jeweils in Euro) für
  - o eigene Fahrzeuge
  - o fremde Fahrzeuge
  - o zur verwendenden Infrastruktur

- Erklärung, über die Einräumung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs zur Infrastruktur für dritte Unternehmen, welche in den Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift fallen.
  
- Jährliche Erklärung, über die zweckentsprechende Verwendung
  
- Jährliche Erklärung und Dokumentation im Rahmen der Überkompensationsprüfung unter Darlegung des Umfangs der Nutzung außerhalb der allgemeinen Vorschrift Fahrzeuge) bzw. durch Dritte (Infrastruktur).
  
- Kenntnisnahme, dass im Falle eines Verstoßes eine strafrechtliche Verfolgung vom Kreis eingeleitet wird.

**Antragsunterlagen:**

Die Antragsunterlagen werden vom Kreis auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.